



Bestimmungen für die Beförderung von Tieren, Gepäck und Fahrrädern¹

Die folgenden Bestimmungen regeln die Modalitäten für die Beförderung von Tieren und Gegenständen in den Standseilbahnen. Nachstehend finden Sie unsere Allgemeinen Beförderungsbedingungen:

Tiere

- Die Beförderung von Hunden oder anderen Haustieren ist nur nach Kauf eines entsprechenden Fahrtickets erlaubt. Sie dürfen jedoch keine Sitzplätze belegen. Die Beförderung von kleinen Tieren (bis maximal 30 cm Widerristhöhe gemäss SBB-Vorschriften), die während der gesamten Fahrt in entsprechenden Behältnissen oder auf dem Arm getragen werden, erfolgt kostenlos.
- In den Abfahrts- und Ankunftsbereichen sowie an Bord der Standseilbahnen sind Hunde an der Leine zu führen.
- Das Personal kann die sofortige Entfernung der Tiere fordern, sofern diese die Fahrgäste belästigen oder gefährden. Der Fahrpreis wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

Handgepäck, Koffer und Kinderwagen

- Handgepäck, das keine Sitzplätze belegt, sowie ordnungsgemäss zusammengeklappte bzw. geschlossene Buggys und Kinderwagen werden kostenlos befördert.
- Koffer oder ähnliche Gepäckstücke werden nur nach Kauf eines entsprechenden Fahrtickets (Fahrrad-Tarif) befördert und dürfen keine Sitzplätze belegen.

Sonstige Gepäckstücke

- Gepäckstücke, die schwerer oder sperriger als die unter dem vorstehenden Punkt aufgeführten Gepäckstücke sind, werden während der normalen Betriebszeiten nicht befördert. Ihre Beförderung muss durch die Geschäftsleitung genehmigt werden. Diese legt im Vorfeld den Beförderungspreis fest und bestimmt, wann deren Beförderung erfolgt.

Fahrräder

- Die Mitnahme von Fahrrädern ist kostenpflichtig. Kinderfahrräder (Radgrösse max. 14 Zoll) werden kostenlos befördert (wir raten jedoch von deren Benutzung auf dem Gipfel und folglich von der Mitnahme ab).
- Pro Person ist die Mitnahme eines Fahrrads erlaubt.
- Gruppen, die ihre Fahrräder mitnehmen möchten (ab 5 Fahrrädern), müssen sich anmelden und die Beförderung im Voraus buchen.

¹ Von der Beförderung ausgenommen sind: Tandems, Liegeräder, dreirädrige Fahrräder, Lastenräder sowie zulassungspflichtige Elektrofahrräder.



- Die Beförderung von stark verschmutzten Fahrrädern kann abgelehnt werden, wenn diese das Fahrzeug oder die Fahrgäste verschmutzen können.
- Der Fahrzeugführer legt die maximale Anzahl von Fahrrädern, die bei der jeweiligen Fahrt befördert werden können, anhand der Fahrgastzahl fest.
- Innerhalb der Stationen muss das Fahrrad geschoben werden, wobei Fahrgästen ohne Fahrrad beim Ein- und Aussteigen der Vortritt zu lassen ist, um diese nicht zu gefährden.
- Aufgrund der Betriebs- und Sicherheitsanforderungen sind Stosszeiten zu meiden, da die Beförderung von Fahrgästen Vorrang hat.

Allgemeine Bestimmungen:

- Auf dem ersten Streckenabschnitt zwischen Casserate und Suvigliana erfolgt keine Beförderung von Gepäckstücken oder Fahrrädern. Kinderwagen bzw. Buggys müssen zusammengeklappt werden, damit diese sich nicht in den Drehkreuzen am Ein- und Ausgang verfangen.
- Bei starkem Andrang kann der Fahrzeugführer Fahrgäste, die Gegenstände befördern möchten, auffordern, eine spätere Bahn zu nehmen.
- Gepäckstücke und Fahrräder müssen von dem Besitzer selbst ein- und ausgeladen werden und sind während der ganzen Fahrt zu beaufsichtigen. Der Besitzer muss dafür sorgen, dass diese bei einer starken Bremsung ordnungsgemäss gesichert sind. Die Fahrzeuge verfügen über keine Befestigungssysteme für Fahrräder oder spezielle Stauräume für Gepäckstücke.
- Die Fahrräder und Gepäckstücke müssen in den Abteilen so befördert werden, dass sie andere Fahrgäste nicht behindern.
- Der Besitzer der beförderten Gegenstände hat dafür zu sorgen, dass diese die Ein- und Ausgangstüren nicht versperren und so positioniert sind, dass sie im Falle einer Notbremsung keine Fahrgäste verletzen bzw. keine anderen Gegenstände beschädigen.
- Die FMB übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust und Personen- oder Sachschäden, die durch nicht ordnungsgemäss beförderte Gegenstände entstehen.
- Bei einer Evakuierung in Notsituationen müssen Gepäckstücke und Fahrräder an Bord bleiben. Diese können abgeholt werden, nachdem die Standseilbahn die Station erreicht hat.
- Wer die Fahrzeuge oder die Betriebsinfrastruktur beschädigt oder verschmutzt, ist zu Schadenersatz verpflichtet.
- Die Beförderung von gefährlichen Gegenständen oder Stoffen ist nicht erlaubt.